



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 09.04.2010 (Stand: 10.12.2020)

Aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 09. April 2010 beschlossen:

Folgende Änderungen wurden in der Satzung vorgenommen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 9. April 2010 wird wie folgt geändert:

- 1) *In der Präambel, den Überschriften und in den §§ 1, 4, 9 und 10 wird aufgrund der Umbenennung des Fachbereiches das Wort „Schule“ durch „Soziales“ ersetzt bzw. die Nennung des Fachbereiches gestrichen.*
- 2) *Aufgrund der Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses wird in den Überschriften und in den §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 die Bezeichnung „Ausschuss Schule, Jugend und Familie“ durch „Jugendhilfeausschuss/es“ ersetzt.*
- 3) *Die Satzung wird im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache in den §§ 3, 4, 5, 6 und 10 angepasst.*
- 4) *In § 1 wird zusätzlich zu den genannten Änderungen unter 1) und 2) der Satz „Gem. § 8 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse und den Bürgermeister ist der Ausschuss für Schule, Jugend und Familie Jugendhilfeausschuss nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).“ gestrichen.*
- 5) *§ 3 Absatz 3 wird um folgenden Punkt ergänzt:
-Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen*
- 6) *§ 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie wird wie folgt geändert:*

§ 4 Mitglieder

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. der*die Bürgermeister*in oder in Vertretung die Leitung des Fachbereichs Soziales, Jugend und Familie;

- b. die Jugendamtsleitung oder deren Vertretung;
- c. ein*e Richter*in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein*e Jugendrichter*in, die von der*dem zuständigen Präsident*in des Landgerichts Amsberg bestellt wird;
- d. eine Person als Vertretung der Agentur für Arbeit, die von der*dem Direktor*in der Agentur für Arbeit Meschede bestellt wird;
- e. eine Person als Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- f. eine Person als Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises bestellt wird;
- g. je eine Person als Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h. eine Person als Vertretung des Integrationsrates der Stadt Amsberg;
- i. je eine Person als Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes des Jugendamtselternbeirates (JAEB)

Unter Bezug auf § 5 Abs. 3 AG-KJHG werden zusätzlich bestellt:

- j. eine Person als Vertretung des Fachdienstes Amt für Grundsicherung | Jobcenter | Wohngeldstelle, die von der Behördenleitung bestellt wird;
- k. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Amsberg;
- l. die Behindertenbeauftragte der Stadt Amsberg.

Für die Mitglieder c. bis l ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen. Die beratenden Mitglieder sowie deren Vertretung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen einladen.

7) § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Absatz 2 und 3 werden zusätzlich zu den genannten Änderungen unter 1) und 2) wie folgt angepasst:

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr.

Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Familienpolitik.

Dies sind insbesondere:

...

- (3) Die Entscheidung über
 - a. die Jugendhilfeplanung,
 - b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- d. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - e. die Bedarfsfeststellung inkl. U3-Ausbau gem. § 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
 - f. die Feststellung der Gruppenformen und Betreuungszeiten gem. § 26 ff KiBiz,
 - g. die Auswahl von Einrichtungen für die Qualifizierung zu Familienzentren gem. § 42 KiBiz,
 - h. die Gewährung von Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen gem. §§ 36 ff KiBiz,
- (4) Die Vorberatung
- a. des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b. des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit § 4 KiBiz)
 - c. Gewährung / Anpassung der Höhe des freiwilligen Zuschusses für Kindertageseinrichtungen
 - d. Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadt Amsberg
2. Der Ausschuss beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Familie.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und der Familie gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

8) In § 9 wird das Wort „besondere“ gestrichen.

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Amsberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 09.12.2020

gez.

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister